Satzung

zur Ferien- und Randzeitenbetreuung für Grundschulkinder in der Hansestadt Stade (Ganztagssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 90 SGB des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012 I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83), i.V.m. dem § 13 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993 S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 204) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 22.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Stade und der Hansestadt Stade über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab der Klasse 1 bis zum Beginn der fünften Klassenstufe gem. § 13 Nds. AG SGB VIII nimmt die Hansestadt Stade im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade dessen Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung des Anspruches aus § 24 Abs. 4 SGB VIII wahr.

I. Abschnitt - Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Stade und der Hansestadt Stade über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab der Klasse 1 bis zum Beginn der fünften Klassenstufe gem. § 13 Nds. AG SGB VIII organisiert die Hansestadt Stade im Rahmen der oben genannten Vorschriften eine Ferien- und Randzeitenbetreuung für die Kinder, für die der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung während der Schulzeit durch die Grundschulen als erfüllt gilt.

(2) Die Randzeitenbetreuung findet im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb statt. Die Randzeitenbetreuung wird bedarfsgerecht im Stadtgebiet organisiert. Die Hansestadt Stade kann die Einrichtung einzelner Betreuungsstandorte von einer angemessenen Mindestteilnehmerzahl abhängig machen.

(3) Die Ferienbetreuung findet gemäß § 5 innerhalb der gesetzlichen Ferien des Landes Niedersachsen montags bis freitags ganztägig statt. Der tägliche Betreuungsumfang beträgt grundsätzlich bis zu acht Stunden. Die Ferienbetreuung wird bedarfsgerecht im Stadtgebiet organisiert. Die Hansestadt Stade kann die Einrichtung einzelner Betreuungsstandorte von einer angemessenen Mindestteilnehmerzahl abhängig machen.

§ 2 Verfahren

Die Aufnahme eines Kindes in die Ferien- und Randzeitenbetreuung erfordert eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten, die Zulassung durch die Hansestadt Stade sowie den Abschluss eines Betreuungsvertrages. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 3 Regelungen zur Ferien- und Randzeitenbetreuung

(1) Kann ein Kind wegen akuter Krankheit oder aus anderen Gründen die Randzeitenbetreuung nicht besuchen, ist das Sekretariat der jeweiligen Grundschule am ersten Fehltag unverzüglich zu verständigen.

(2) Kann ein Kind wegen akuter Krankheit oder aus anderen Gründen die Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit der Hansestadt Stade unverzüglich zu verständigen.

(3) Verlorengegangene Kleidungsstücke sowie abhanden gekommene persönliche Sachen eines Kindes werden nicht ersetzt. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme der Randzeitenbetreuung erfolgt zum Beginn eines Schuljahres über die Hansestadt Stade. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze an einem Standort, erfolgt die Vergabe von Plätzen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten.

(2) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt pro Schulhalbjahr über die Hansestadt Stade. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze an einem Standort, erfolgt die Vergabe von Plätzen unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuung im Sinne von § 1 erfolgt durch Zulassungsbescheid der Hansestadt Stade. Der Zulassungsbescheid kann unbeschadet § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Zulassungsbescheid der Ferienbetreuung ist befristet bis zum jeweiligen Schulhalbjahresende. Der Zulassungsbescheid der Randzeitenbetreuung ist befristet bis zum Erreichen der fünften Klassenstufe und soll mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden für die Fälle

a. eines Schulwechsels,
b. der Erforderlichkeit einer Umverteilung in die Ganztagsbetreuung einer anderen Grundschule der Hansestadt Stade,
c. einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Betreuungsvertrages.

(4) Zieht ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in das Einzugsgebiet der Hansestadt Stade oder ergeben sich unterjährig Veränderungen der persönlichen Lebensumstände, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Randzeiten- oder Ferienbetreuung auch während des laufenden Schuljahres möglich.

(5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere Anschrift, Name oder Personensorge, haben die Personensorgeberechtigten der Hansestadt Stade unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Schließzeiten

(1) Die Ferienbetreuung findet innerhalb der gesetzlichen Ferien des Landes Niedersachsen statt. Die Schließzeiten betragen insgesamt bis zu vier Wochen pro Jahr.
(2) Die Hansestadt Stade behält sich vor, die Schließzeit jährlich neu festzulegen und auf ihrer Homepage zu Beginn des Kalenderjahres bekanntzugeben.

II. Abschnitt – Betreuungsvertrag

§ 6 Betreuungsentgelte

(1) Die Höhe des in dem Betreuungsvertrag zu vereinbarenden Betreuungsentgeltes richtet sich nach der jeweils aktuellen Anlage 1 Betreuungsentgelt für die Ferien- und Randzeitenbetreuung für Grundschulkinder in der Hansestadt Stade, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Betreuungsentgelt ist ab dem Tag der Aufnahme des Kindes zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn der tatsächliche Betreuungsbeginn aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen oder aus Gründen, die dem Kind oder den Personensorgeberechtigten zuzurechnen sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt oder einzelne Betreuungstage nicht in Anspruch genommen werden.
(2) Das Betreuungsentgelt für die Randzeitenbetreuung ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die den Personensorgeberechtigten zuzurechnen sind, nicht an der Betreuung teilnimmt. Dies gilt auch bei vorübergehenden Schließungen der Randzeitenbetreuung aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen, insbesondere

a. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes,
b. aufgrund eines Streiks oder
c. wegen nicht vorhersehbaren Personalausfalls.

Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 14 Kalendertagen. Eine Erstattung geleisteter Entgelte erfolgt nicht, wenn die Hansestadt Stade den Betreuungsausfall nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt oder Streik. Abweichend hiervon kann eine Erstattung erfolgen, wenn die Hansestadt Stade den Ausfall zu vertreten hat oder wenn eine Betreuung über einen Zeitraum von mindestens 15 Kalendertagen nicht angeboten werden kann.

(3) Das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die den Personensorgeberechtigten zuzurechnen sind, nicht an der Ferienbetreuung teilnimmt. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Bei geringem Einkommen kann beim Jugendamt des Landkreises Stade ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsentgeltes nach § 90 Abs. 4 SGB VIII gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt gemäß der in der Präambel genannten und auf Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIIII getroffenen Vereinbarung dem Landkreis Stade als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der zugleich in eigener Zuständigkeit die Ermäßigungstatbestände festsetzt.

§ 7 Zahlung der Verpflegungsentgelte für die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung

Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung können Kinder am Mittagessen über eine gesonderte Abfrage teilnehmen. Das Essen wird über den von der Hansestadt Stade beauftragten Caterer bereitgestellt. Das Nähere zur Anmeldung sowie zur Abrechnung der Mittagsverpflegung regelt die Verwaltung der Hansestadt Stade in einem gesonderten Verfahren.

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 8 Datenverarbeitung

Die Hansestadt Stade ist nach Maßgabe der § 61 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII i.V.m. §§ 62 bis 68 SGB VIII zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung und sonstigen damit zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Stade,

Der Bürgermeister
In Vertretung

Lars Kolk

Erster Stadtrat

Anlage 1 zu § 6 Absatz 1: Betreuungsentgelt für die Ferien- und Randzeitenbetreuung für Grundschulkinder in der Hansestadt Stade

Randzeitenbetreuung Im Anschluss an den Ganztag	80,00 Euro pro Monat
Ferienbetreuung Pro Ferienwoche	100,00 Euro pro Woche